

Wahlleistungsvereinbarung Chefarztbehandlung



die stadtklinik
im diako

Zwischen

Name, Vorname _____ geb. am Datum _____

Adresse _____

und

der stadtklinik im diako

über die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihre Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden. Die Liquidation erfolgt nach GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.

Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.

Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. verspätet gezahlt haben, ablehnen.

Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen erforderlich wird. Im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des Folgetages gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Der Träger des Krankenhauses verpflichtet sich, die ärztlichen Leistungen durch den Chefarzt der jeweiligen Fachabteilung zu den in den allgemeinen Vertragsbedingungen und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen erbringen zu lassen.

Für den Fall der Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung ist der Patient mit der Übernahme seiner Aufgaben durch einen der nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständige ärztliche Vertreter
Anästhesie	Dr. Michael Röhl, Chefarzt	Verena Bitter, Oberärztin
Innere Medizin / Geriatrie	Dr. Martina Brielmaier, Chefärztin	Kiriaki Panagiotidou, Oberärztin
Innere Medizin / Onkologie		Dr. Gerhard Fuderer, Oberarzt
Chirurgie / Orthopädie und Unfallchirurgie	Dr. Georg Hochheuser, Chefarzt	Dr. Alexander Nold, Oberarzt
Chirurgie / Allgemein- und Viszeralchirurgie	Dr. Fritz Lindemann, Chefarzt	Anja von Pentz, Oberärztin
Chirurgie / Gefäßchirurgie	Dr. Jürgen Neu, Chefarzt	Andreas Knauf, Oberarzt

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zu Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Augsburg, Datum _____

Ich handle als Vertreter des Patienten
mit Vertretungsvollmacht:

Unterschrift Patient
(bei minderjährigen Patienten
des oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift Arzt/ Klinikmitarbeiter

Unterschrift Vertreter